



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	1
	Verantwortlich:	---
Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Mitglieder des Ortschaftsrates Wettersbach		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat Wettersbach	09.07.2019	1	x		

Beschlussantrag

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja ☐ Nein ☐				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja ☐ Nein ☐ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: ☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) ☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates ☐ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant		Nein	Ja	Korridorthema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein	Ja	abgestimmt mit

Bei der Wahl am 26.05.2019 wurden folgende Bewerberinnen und Bewerber in den Ortschaftsrat Wettersbach gewählt:

Herr Bessler, Matthias	FDP
Herr Brenk, Marcus	CDU/FW
Herr Goldschmidt, Rafael	FDP
Herr Hepperle, Peter	SPD
Frau Hock, Sieglinde	SPD
Herr John, Otmar	CDU/FW
Herr Jourdan, Roland	CDU/FW
Herr Pfannkuch, Tilman	CDU/FW
Frau Raviol, Beatrix	SPD
Herr Schmidt-Gahlen, Mathias	FDP
Frau Seliger, Ursula	BFW
Herr Stech, Hartmut	BFW
Frau Dr. Trautwein, Britta	BFW
Frau Vogts, Regina	BFW
Herr Weber, Sebastian	BFW
Herr Wirtz, Paul	CDU/FW

Alle gewählten Ortschaftsräte/innen haben mitgeteilt, dass sie ihre Wahl annehmen.

In der Sitzung Nr. 55 vom 09.07.2019 hat der Ortschaftsrat in seiner bisherigen Zusammensetzung gem. § 29 Abs. 5 i. V. m. § 72 GemO festgestellt, dass bei den bei der Wahl am 26.05.2019 neu gewählten Mitgliedern des Ortschaftsrates Wettersbach ein Hinderungsgrund für ihren Eintritt in den Ortschaftsrat nach § 29 Abs. 1 - 4 GemO nicht vorliegt.

Nach § 32 Abs. 1 i. V. mit § 72 GemO verpflichtet der/die Ortsvorsteher/in die Ortschaftsräte/innen in der 1. öffentlichen Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Dabei liest der/die Ortsvorsteher/in den zu Verpflichtenden folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das der Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Danach sollen die Gewählten die Verpflichtung durch die gemeinsam gesprochenen Worte

„Ich gelobe es.“

bekräftigen.

Anschließend wird den Verpflichtenden durch den/die Ortsvorsteher/in der Handschlag abgenommen und von ihnen eine entsprechende Niederschrift über die Verpflichtung unterschrieben.

Die Verpflichtung der Ortschaftsräte/innen durch den/die Ortsvorsteher/in gilt nur für die Dauer der Amtszeit, so dass bei wiedergewählten Ortschaftsräten/innen ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügt.